

Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bünde vom 18.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), der § 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl I S. 3562) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2011 (GV. NRW. 2015 S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen – in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ vom 21.07.2004 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.08.2014 und § 4 der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Bünde vom 15. Dezember 1981 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1998 - hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) erheben das Marktstandgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr von den Personen, die Waren auf dem Wochenmarkt feilbieten. Es beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der anzurechnenden Fläche 0,30 EUR, mindestens aber 3,00 EUR je Tag.

§ 2

Wegen besonderer Umstände (ungünstige Witterung, nachweislich schlechte Geschäfte) können die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) aus Billigkeitsgründen auf Antrag eine Ermäßigung der Tarifsätze bewilligen.

§ 3

Die anzurechnende Fläche ergibt sich aus der auf dem Wochenmarkt belegten Fläche, unabhängig von der Nutzung als Verkaufsfläche, Nebenfläche oder Fläche für Personal.

§ 4

(1) Inhaber von Dauerstandplätzen zahlen eine durchschnittliche pauschalisierte Gebühr, gerechnet auf 48 Wochen. Diese wird vierteljährlich zum Ende eines Quartals an folgenden Terminen fällig:

- 15.03. (für das erste Quartal)
- 15.06. (für das zweite Quartal)
- 15.09. (für das dritte Quartal)
- 15.12. (für das vierte Quartal)

Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist die Gebühr am unmittelbar darauf folgenden Werktag fällig.

(2) Inhaber von Tagesplätzen dürfen einen Standplatz dann belegen, wenn sie die Gebühr entrichtet haben und ein Standplatz zugewiesen wurde.

(3) Die Entrichtung der Gebühr hat in allen Fällen unbar zu erfolgen.

§ 5

- (1) Neben den Gebühren nach § 1 sind auch evtl. anfallende Nebenkosten – grds. nach Zählereinrichtungen bzw. Aufwand (z.B. Stromversorgung, Reinigung) - zu entrichten.
- (2) Die Nebenkosten können auch pauschaliert erhoben werden.

§ 6

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Bünde vom 17. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 24. Januar 2007, außer Kraft.